

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
Art. 1 A 2

Eine Verfolgung im Sinne des Art. 1 A 2 der Genfer Konvention liegt dann vor, wenn ein durch die Konvention geschütztes Rechtsgut verletzt wird. Zu den geschützten Rechtsgütern gehören Leben, Freiheit und möglicherweise freie Religionsausübung. Eine Beschränkung im beruflichen Fortkommen stellt nur dann die Verletzung eines geschützten Rechtsgutes dar, wenn die wirtschaftliche Existenz des Verfolgten in Frage gestellt wird. Eine Verfolgung hat weiter zur Voraussetzung, daß sie von den staatlichen Machthabern des Heimatstaates ausgeht oder daß jedenfalls die Machthaber dem Verfolgten den Schutz des Staates gegen Maßnahmen Dritter nicht gewährleisten können oder wollen.

BGH, Urt.v. 28. Oktober 1964 - IV ZR 325/63 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 325/63

Verkündet

am 28. Oktober 1964

, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. in
Karlsruhe -

gegen

den Bügler J W , rue des F ,
B , B ,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. in Köln-
II. Instanz:
hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wildon
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das im
Wege schriftlicher Entscheidung ergangene Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf, an Verkündungs Statt den Parteien zugestellt
am 29. März 1963, aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechts-
zuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im November in Lodz/Polen geborene jüdische Kläger wanderte im Jahre 1928 nach Belgien aus, dort war er bis zum Kriege als Bügler für Damenkonfektion tätig. Seit Juni 1942 mußte er den Judostern tragen. Nachdem er im Herbst 1942 auf der Straße von einem OT-Mann mißhandelt worden war, versteckte er sich aus Furcht vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zunächst in Brüssel und ging später aufs Land, wo er illegal bis zur Befreiung im September 1942 arbeitete. Nach dem Kriege arbeitete er wieder in der Zeit von 1949 bis 1953, im übrigen mit mehr oder minder langen Unterbrechungen. Er ist unverheiratet und hat vier Kinder.

Für die Zeit vom 7. Juni 1942 bis zum 3. September 1944 hat der Kläger eine Entschädigung für Freiheitsschaden erhalten. Auf seinen Antrag, ihm auch eine Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit zu gewähren, hat ihm die Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 25. Juni 1959 eine solche Entschädigung wegen Kontraktur der Palma-Aponcurose rechts im Sinne wesentlicher Mitverursachung und wegen chronischer reaktiver Neurose im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung auf der Grundlage einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. in Höhe von 28 v.H. der vergleichbaren Bezüge eines Beamten des mittleren Dienstes gewährt.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Anerkennung einer Erwerbsminderung von mindestens 75 v.H. und die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes. Diese Klage blieb in erster Instanz erfolglos. Im Berufungsverfahren ist dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 2.169,20 DM, eine Rentennachzahlung von 4.059 DM und eine über die bisher zuerkannte Rente von monatlich 154 DM



hinausgehende weitere Rente von 39 DM monatlich seit dem 1. Juli 1962 zugesprochen worden. Die weitergehende Klage des Klägers ist abgewiesen worden.

Mit der von dem erkennenden Senat durch den Beschluß vom 21. Oktober 1963 zugelassenen Revision beantragt das beklagte Land, in erster Linie die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger läßt sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1, 2 und 160 BEG beim Kläger erfüllt seien. Es läßt dabei zunächst die Frage offen, ob die Flüchtlingseigenschaft des Klägers deswegen zu bejahen sei, weil der Kläger nach seiner glaubhaften Darstellung als Jude in der Technischen Hochschule in Lodz zurückgesetzt und beschimpft worden sei. Die Flüchtlingseigenschaft sei jedoch dadurch begründet, daß der Kläger nach den Kriegen im Hinblick auf die in Polen herrschenden politischen Verhältnisse es abgelehnt habe, sich weiterhin unter den Schutz seines Herkunftslandes zu stellen, vielmehr sich beim Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen als Flüchtling habe registrieren lassen. Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei, wer sich bereits im Ausland befinde und sich aus politischer oder ihr gleichgestellter Furcht

des Schutzes des Staates, dem er angehöre, nicht bedienen will, auch wenn ihm aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen ein Wille zur persönlichen Rückkehr in die alte Heimat ohnehin fehle.

2. Mit Recht macht die Revision des beklagten Landes geltend, daß diese Ausführungen des Berufungsgerichts nicht ausreichen, um die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 A 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) vom 28. Juli 1951 zu begründen. Nach dieser Bestimmung ist Flüchtling jede Person, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will, auch wenn er sein Heimatland nicht aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat. Was diese vom Gesetz geforderte Voraussetzung anlangt, so ist es, wie der erkennende Senat in den Urteilen vom 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62 -, RzW 1964, 76 und - IV ZR 269/62 -, RzW 1964, 81 dargelegt hat, nicht erforderlich, daß der Kläger überhaupt beabsichtigt, in sein Heimatland zurückzukehren. Es genügt vielmehr, daß er aus den genannten Gründen Verfolgungsmaßnahmen in seiner Person befürchten muß, wenn er zurückkehren würde. Hierbei kommt es, worauf der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1964 - IV ZR 191/63 - besonders hingewiesen hat, nicht darauf an, daß der Kläger darlegt, er müsse gerade in seiner Person Verfolgungsmaßnahmen aus den genannten Gründen befürchten. Zur Verwirklichung des Tatbestandes reicht vielmehr die Befürchtung aus, daß er solchen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt

sein könnte, wenn vorhergehende Ereignisse in seinem Heimatlande Anlaß zu einer derartigen Befürchtung geben. Wenn danach der Kläger auch nicht gehalten ist, im einzelnen darzulegen, daß er in seiner Person Verfolgungsmaßnahmen aus den genannten Gründen zu befürchten habe, wenn er zurückkehren würde, so genügt er doch seiner Darlegungspflicht nur dann, wenn er dem Gericht Tatsachen unterbreitet, die eine solche Befürchtung als gerechtfertigt erscheinen lassen können. Hieran fehlt es im vorliegenden Falle. Weder hat der Kläger solche Tatsachen behauptet, noch hat das Berufungsgericht entsprechende Feststellungen getroffen. Die Tatsache, daß der Kläger es im Hinblick auf die in Polen herrschenden politischen Verhältnisse abgelehnt hat, sich weiterhin unter den Schutz seines Heimatlandes zu stellen, reicht zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 A 2 der Genfer Konvention nicht aus.

Abgesehen hiervon fehlt es auch an einer hinreichenden Feststellung, daß der Kläger aus "Furcht vor Verfolgung" im Sinne des Art. 1 A 2 der Genfer Konvention in seine Heimat nicht zurückkehren will. Der Begriff der Furcht vor Verfolgung aus den in der Genfer Konvention angegebenen Gründen ist in der Konvention nicht bestimmt. Ausgehend von dem Zweck der Konvention ist jedoch anzunehmen, daß in jedem Falle die begründete Furcht der Bedrohung von Leben und Freiheit unter den Begriff der Furcht vor Verfolgung fällt. Hierüber besteht, soweit ersichtlich, in der Literatur, die sich mit der Genfer Konvention beschäftigt, Übereinstimmung (vgl. z.B. Zink: Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen vom 28. Juli 1953 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, Dissertation 1962, S. 74; ebenso Weiß, The concept

of the refugee in international law in Journal du Droit International, Jahrgang 1960 (Bd. 87) S. 970 f). Der Katalog der gemäß Art. 1 A 2 der Genfer Konvention geschützten Rechtsgüter ist hiermit jedoch noch nicht abschließend umschrieben. Auch die Verletzung anderer Rechtsgüter kann eine Verfolgung im Sinne der genannten Vorschrift bedeuten, wenn es sich um lebenswichtige Rechtsgüter des Betroffenen handelt. Hierzu kann beispielsweise unter Umständen auch das Rechtsgut der ungehinderten Religionsausübung gehören. Auch die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Stellung ist von dem Begriff der Verfolgung nicht generell ausgeschlossen. Allerdings kann nicht jede Beschränkung oder Erschwerung der Berufsausübung als Verletzung eines durch die Genfer Konvention geschützten Rechtsguts angesehen werden. Das ist nur dann der Fall, wenn die befürchtete Behinderung in der wirtschaftlichen Betätigung die Existenz des Verfolgten erheblich bedroht. Erforderlich ist in jedem Falle, daß die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz nicht schon in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung des Heimatstaates des Verfolgten begründet ist, sondern daß gerade ihn solche Maßnahmen treffen können, denen die Gesamtheit der anderen Bürger dieses Staates nicht unterliegt.

Weiter ist zu fordern, daß die Verfolgung im Sinne der Bestimmung des Art. 1 A 2 der Genfer Konvention von der Regierung und nicht nur von der Bevölkerung ausgeht. Das ergibt sich daraus, daß der Flüchtling, der die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt, nach dem Wortlaut des Gesetzes den Schutz des Staates nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Da der Schutz gewöhnlich durch die Regierung gewährt wird, kann es einem Flüchtling nur dann nicht zugemutet werden, den Schutz seines Heimatstaates bzw. seiner Regierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Verfolgung durch die Regierung veranlaßt oder ermutigt worden ist,

oder wenn die Regierung dem Flüchtling diesen Schutz aus irgendeinem Grunde versagt. Nur der Flüchtling kann es daher ablehnen, den Schutz seines Heimatstaates in Anspruch zu nehmen, auf den diese Voraussetzung zutrifft.

Zur Nachholung der hiernach erforderlichen Feststellungen ist der Rechtsstreit unter Aufhebung des Berufungsurteils an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf